

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Die Klagearten

Prinzipiell gibt es drei Typen von Klagen: **Leistungs-**, **Feststellungs-** und **Rechtsgestaltungsklagen**. Allen Klagen ist gemein, dass das Begehren bestimmt sein muss: Es muss selbst für einen völlig unbeteiligten Dritten klar sein, was begehrt wird – Zweifel muss ausgeschlossen sein. Das ist insbesondere bei Leistungsklagen für die ggf einem Urteil folgende Exekution wichtig, weil diese nur bewilligt werden darf, wenn die geschuldete Leistung zweifelsfrei bestimmt werden kann. Nach der Exekutionsordnung (EO) muss dem „Titel“ (idR ein Urteil) nebst der Person des Berechtigten und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung (oder Unterlassung) zu entnehmen sein.

Das Klagebegehren ist dabei jener regelmäßig überaus kurze Teil der Klage, der den angestrebten „Spruch“ des Urteils wiedergibt. Oftmals ist dies nur ein einziger Satz, bspw „die Beklagte ist schuldig, X,- an den Kläger zu bezahlen“ (die Angabe der Währung ist dabei nicht unbedingt erforderlich, weil auch der Sprach- und Ortsgebrauch herangezogen werden darf und muss, um das Klagebegehren zu bestimmen). Werden mehrere verschiedene Ansprüche geltend gemacht, so müssen diese klar voneinander abgegrenzt werden, damit das Urteil nicht mangels Bestimmtheit zurück- oder abgewiesen wird.

Leistungsklagen treten in verschiedenen Formen auf, etwa als Zahlungs-, Duldungs-, Unterlassungs-, Herausgabe- oder sonstiges Leistungsbegehren. Wird Zahlung begehrt, muss ein bestimmter Geldbetrag gefordert werden (der OGH erachtete zB die Klage auf „Zahlung einer 20%-igen Ausgleichsquote“ als unbestimmt). Wird Zahlung begehrt, deren Betrag noch nicht bekannt ist, so muss man sich idR einer Feststellungsklage bedienen (außerdem kann bei einer „Stufenklage“ vor der Zahlung auch auf Rechnungslegung geklagt werden).

Bei einer Duldungsklage muss genau angegeben werden, welches genau bezeichnete (und daher ausreichend bestimmte) Verhalten vom Beklagten geduldet werden muss. Bei einer Unterlassungsklage muss angegeben werden, welches genau bezeichnete Verhalten vom Beklagten zu unterlassen ist. So beurteilte der OGH ua die folgenden Begehren als unbestimmt: Unterlassung der Veröffentlichung von Bildnissen des Klägers, wenn dadurch dessen berechnete Interessen verletzt werden

(welche Interessen sind berechnete?) oder die Unterlassung abfälliger Äußerungen welcher Art immer (wann ist eine Äußerung abfällig?).

Sollte auf eine andere Leistung geklagt werden, wie bspw auf die Behebung von Mängeln, so ist besondere Vorsicht geboten: Zum Einen darf vom Gewährleistungspflichtigen (wie von jedem anderen Vertragspartner auch) nur das gefordert werden, was auch tatsächlich vereinbart war, was gegen ein allzu präzises Begehren spricht (Verträge umschreiben den Vertragsgegenstand oft nur unscharf). Zum Anderen muss das Begehren aber ausreichend bestimmt sein, was eine gewisse Präzisierung erfordert. Dieses Spannungsverhältnis wird jedoch durch eine nicht allzu strenge Rsp im Bereich der Mangelbehebung entschärft. So wurde vom OGH bspw die Errichtung einer „geeigneten Stützmauer“ bereits als ausreichend bestimmt angesehen.

Rechtsgestaltungsklagen zielen auf eine Abänderung der Rechtslage ab – ein Rechtsverhältnis soll begründet, verändert oder aufgehoben werden (prominentes Beispiel ist die gewährleistungsrechtliche Wandlung, die auf Aufhebung des Vertrages abzielt). Dieses Begehren sollte sinnvollerweise mit einem Leistungsbegehren auf Rückgabe des Kaufpreises verbunden werden. Mitunter wird es von der Rsp sogar als ausreichend angesehen, nur ein Leistungsbegehren (auf Rückzahlung des Kaufpreises) zu formulieren.

Mit Feststellungsklagen soll das Bestehen oder Nichtbestehen bestimmter Rechtsverhältnisse oder die (fehlende) Echtheit einer Urkunde festgestellt werden. Tatsachen an sich können solcherart aber nicht festgestellt werden. Das Besondere an Feststellungsurteilen ist, dass sie über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses bindend und für die Zukunft (also auch für allfällige Folgeprozesse) absprechen. Häufig werden Leistungs- mit Feststellungsklagen kombiniert, wenn zwar einige Schäden bereits feststehen, andere aber erst noch erwartet werden (Folgeschäden). In diesem Fall muss der Rsp zufolge auch auf Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden geklagt werden, weil andernfalls die Verjährung droht. MaW: Ohne Feststellungsklage können Schäden verjähren, die noch gar nicht hervorgekommen sind!

Manuel Holzmeier